



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lenz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums
mittels Verkaufsständen und Schaustellerbuden

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2024 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung
des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsständen, Ausstellungseinrichtungen,
Schaustellerbuden und Schauseinrichtungen geschuldet wird.

Artikel 2:

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in
Anspruch nimmt

Artikel 3:

Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen
Ausschreibung zugesprochen wurde.

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die die öffentliche
Straße benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der
betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht vorliegt

Artikel 4:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt

- 3,50 € pro m² und Tag für Verkaufsstände von Esswaren;
- 1,70 € pro m² und Tag für sonstige, unter Artikel 1 beschriebene Stände,
mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelungen:

1) Kirmes OBERSTADT:

- 8,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für Verkaufsstände
von warmen, nicht-süßen Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden
Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.

Der Mindestsatz beläuft sich auf 212,10 €;

- 4,20 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.
Der Mindestsatz beläuft sich auf 105,50 €.

2) Kirmes UNTERSTADT:

- 4,20 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von warmen, nicht-süßen Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.
Der Mindestsatz beläuft sich auf 105,50 €;
- 2,10 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.
Der Mindestsatz beläuft sich auf 52,20 €

3) Pfingst- und Herbstkirmes in KETTENIS sowie Kirmes in NISPERT:

- gebührenfrei;

4) Zirkusunternehmen, für maximal 3 Tage:

- bis 2.000 Sitzplätze: kostenlos;
- über 2.000 Sitzplätze: 688,60 €.

5) Frittenverkaufsstände:

- Oberstadt:
 - Karneval: 766,90 €
 - Kirmes: 997,50 €
- Unterstadt:
 - Karneval: 382,90 €
 - Kirmes: 382,90 €
- Das Unternehmen, welches die Genehmigung erhält, einen Verkaufsstand um Karneval, Kirmes Oberstadt, Unterstadt und Nispert sowie während der Adventszeit aufzubauen, muss, in Abweichung von Artikel 4, eine trimestrielle Pauschale von 1.109,50 € bezahlen.

6) Verschiedene Veranstaltungen im Werthplatz sowie in der Klötzerbahn

Werthplatz: Zone A (großer Platz):	297,00 €
Zone B (hinter dem Denkmal):	149,00 €
Zone C (vor den Häusern SIGNON):	149,00 €

Klötzerbahn: 297,00 €

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Sollte eine Spende, die diese Gebühr übersteigt, als Stiftung zu Gunsten anerkannter sozialer Werke erfolgen, wird von der Erhebung der unter Punkt 6 vorgesehene Nutzungsgebühr abgesehen.

Artikel 5:

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht.

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe.

Artikel 6:

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 7:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 8:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

